

Novelle der Klärschlammverordnung kommt

Seit über 10 Jahren ist eine Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in Diskussion. Am 12. Mai 2017 wurde der Entwurf unter Annahme einiger Änderungsempfehlungen der Ausschüsse im Bundesrat beschlossen. Am 29. Juni folgte die Zustimmung des Bundestags.

In der Plenarsitzung hat der Bundestag die Beschlussempfehlung zur [Novelle](#) der Klärschlammverordnung unter Berücksichtigung von Änderungsmaßnahmen des Bundesrates angenommen. Mit der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt ist spätestens im August oder September 2017 zu rechnen. Am darauf folgenden Tag tritt die Novelle in Kraft und ersetzt die bisher gültige Klärschlammverordnung.

Unmittelbare Neuregelung

Während der Entwurf der Novelle Übergangsfristen im Bereich der verpflichtenden Phosphorrückgewinnung für Kläranlagen der Ausbaugrößen von 100.000 EW (12 Jahre) und 50.000 EW (15 Jahre) und dem damit verbundenen Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung vorsieht, gelten einige Neuregelungen unmittelbar.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt die Verordnung zusätzlich für die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und- gemischen im Landschaftsbau, der bisher vom Geltungsbereich der Klärschlammverordnung ausgenommen war.

Außerdem sollten sich die Betreiber von Kläranlagen, die ihre Klärschlämme bodenbezogen verwerten, bereits heute auf die Neuregelungen bezüglich:

des erweiterten Untersuchungsumfangs (Arsen, Chrom^{VI}, Thallium, Eisen, Benzo(a)pyren, PFT, dl-PCB)

- geänderter Untersuchungshäufigkeit
- angepasster Grenzwerte
- Verbot der Ausbringung in Wasserschutzzone III
- Feldrandlagerung (maximal zulässige Dauer eine Woche)
- Einschränkungen bei der Verwertung von Klärschlamm aus der industriellen Kartoffelverarbeitung und
- erweiterte Bodenuntersuchungen (Polychlorierte Biphenyle, Benzo(a)pyren innerhalb von 6 Monaten) vorbereiten.

Qualitätssicherung in Verordnung verankert

In einem eigenen Artikel widmet sich die Novelle den Vorgaben zu einer Qualitätssicherung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung. Dabei sind neben Vorschriften zur Durchführung der Qualitätssicherung, auch Erleichterungen im Bereich der Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme und Komposte vorgesehen. Zu den Erleichterungen zählen z. B. eine Reduzierung des Untersuchungsumfangs oder ein vereinfachtes Lieferscheinverfahren.

Bedauerlicherweise ist der Bundesrat den Änderungsempfehlungen der Ausschüsse gefolgt und hat weitere Erleichterungen, wie zum Beispiel den Wegfall der Bodenuntersuchungen und des Anzeigeverfahrens, aus dem Entwurf der Novelle gestrichen.

Eine weiterführende bodenbezogene Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme, unabhängig von der Größenklasse der Kläranlage, wäre aus fachlicher Sicht zu begrüßen gewesen. Sie wurde aber trotz entsprechender Stellungnahmen verschiedener Organisationen, darunter auch der BGK, nicht in den Entwurf aufgenommen.

Der genaue Termin, wann die Novelle der Klärschlammverordnung verkündet wird, steht noch nicht fest.

Quelle: H&K aktuell Q2_2017, S. 8: Lisa van Aaken (BGK)